

**Allgemeine Untersuchung des österreichischen Lebensmittelhandels
unter besonderer Berücksichtigung des Aspekts der Nachfragemacht**

Wien, im Juni 2007

SCHLUSSFOLGERUNGEN

- Fest steht, dass der Lebensmittelhandel in Österreich einen - auch im gesamteuropäischen Vergleich - sehr hohen Konzentrationsgrad aufweist. Wettbewerbsdruck geht vorwiegend vom wachsenden Diskonthandel aus, der "traditionelle" Lebensmittelhandel hingegen ist hochkonzentriert. Die Marktzutrittsschranken für potentielle Marktneueintritte sind als hoch einzustufen. Vor diesem Hintergrund wird jeder Vorgang, zu dessen Untersuchung und Bekämpfung die BWB in Wahrnehmung ihrer Aufgaben befugt ist, mit äußerster Sorgfalt zu prüfen und nach Maßgabe ihrer tatsächlichen Möglichkeiten zu beeinflussen sein.
- Die Untersuchung der Marktverhältnisse auf verschiedenen Beschaffungsmärkten hat neben der erwähnten Marktkonzentration weitere deutliche Hinweise für das Bestehen ausgeprägter Nachfragemacht ergeben: Die hohe Abhängigkeit ist aufgrund der Marktverhältnisse evident, ein Ausweichen auf andere Absatzkanäle, wie etwa den Export, ist nicht ohne weiteres möglich. Der Verlust eines großen Abnehmers birgt für Erzeuger und Importeure die Gefahr schwerwiegender wirtschaftlicher Nachteile. Wenn starke Herstellermarken fehlen und die Angebotsseite wenig konzentriert ist, sind der Nachfragemacht kaum Grenzen gesetzt.
- Dieses Ergebnis variiert - wie in Abschnitt IV.4 dargestellt - zwischen jenen Beschaffungsmärkten, die schwerpunktmäßig untersucht wurden. Eine Reihe von Beschaffungsmärkten (insb. der Non-Food-Bereich) wurde nicht untersucht. Eine beschaffungsmarktspezifische Betrachtung ist im Rahmen der Beurteilung der Nachfragemacht jedoch unumgänglich: Je größer die Anzahl der Anbieter, je geringer die Ausweichmöglichkeiten und je geringer die Bedeutung von Marken bzw. je größer die Bedeutung von Eigenmarken, desto stärker ist die Nachfragemacht des Handels. Im Rahmen der Untersuchung vermuteter oder drohender Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen sind allerdings auch die möglichen positiven Auswirkungen von Nachfragemacht, wie Effizienzgewinne, zu berücksichtigen, sofern sie sich positiv auf die Konsumentenwohlfahrt auswirken. Dem steht die Untersuchung möglicher negativer Auswirkungen, wie insbesondere der Rückgang von Innovation und Produktricke, gegenüber.
- Die Untersuchung des Marktverhaltens im einzelnen hat gezeigt, dass die Lieferanten sämtlicher Beschaffungsmärkte mit den meisten ihrer Abnehmer im LEH einen „Dschungel“ unterschiedlicher Konditionen und Rabatte vereinbaren, bei deren „Titulierung“ der Phantasie kaum Grenzen gesetzt sind. Aus den Antworten auf die Auskunftsverlangen - ebenso wie aus persönlichen Befragungen - ergab sich, dass es sich ungeachtet der unterschiedlichen Benennung oft um allgemeine Preiszugeständnisse handelt, deren Zulässigkeit in jedem einzelnen konkreten Fall im Rahmen der Angemessenheit der Preise (KartG bei einschlägiger Marktbeherrschung, NahVersG in anderen Fällen) zu prüfen wäre. Dort, wo aufgrund der Art der Leistung eine Gegenleistung geschuldet wird (z.B. bei Werbekostenzuschüssen), fehlt oft die explizite Vereinbarung über deren Art und Umfang; eine Überprüfungsmöglichkeit besteht vielleicht theoretisch, keinesfalls aber in der Praxis.
- Diese mangelnde Transparenz der Vereinbarungen ist aus wettbewerbspolitischer Sicht zu beanstanden. Ebenso die rückwirkende Forderung von Leistungen, die sich negativ auf die

Planungssicherheit (und somit Investitions- wie Innovationstätigkeit) des Unternehmens auswirken kann und für die eine sachliche Rechtfertigung regelmäßig schwer zu verifizieren oder zu falsifizieren ist. Dies gilt auch für kurzfristige Änderungen von Vereinbarungsinhalten, die für eine gewisse Zeit getroffen werden (z.B. anlässlich von „Jahresgesprächen“), vor Ablauf dieser Zeit.

- Ob die Vereinbarung bzw. das Fordern einer Leistung im Einzelfall missbräuchlich ist, erfordert die Durchführung eines höchst komplexen, aufwendigen und langwierigen Ermittlungs- wie kartellgerichtlichen Missbrauchsverfahrens im Einzelfall. Die BWB wird selbstverständlich - wie sie es bereits in der Vergangenheit getan hat - jeder solchen substantiierten Vermutung nachgehen, kann dies jedoch de facto nur bei entsprechender Kooperation und umfassender Information (einschließlich Preisdaten) durch das betroffene Unternehmen tun. Wie schwierig (bis unzumutbar) eine solche Kooperation Betroffener mit der BWB ist, das ist allgemein bekannt. Ebenso ist bekannt, wie kompliziert und verschlungen die rechtsstaatlichen Instanzenwege sind, und wie sehr all diese Instanzen - letztlich vor allem die Kartellgerichtsbarkeit - schon an sich an das Gesetz mit all seinen verfahrens- und auch grundrechtlichen Schutzmechanismen gebunden ist. Auch ist selbstverständlich bekannt, welche knappen Personalressourcen zur Verfügung stehen.
- Neben der Gefahr des Missbrauchs von Nachfragemacht gegenüber den Lieferanten besteht durch zunehmende Nachfragemacht auch die Gefahr der fortschreitenden Verschlechterung der Wettbewerbsfähigkeit jener Marktteilnehmer auf den Handelsmärkten (LEH sowie Großhandel), die über keine vergleichbaren Größenvorteile (z.B. günstigere Einkaufskonditionen) verfügen. Außerdem wird dadurch der Neueintritt von Wettbewerbern behindert.

- Die Bedeutung des Wettbewerbs gerade im Lebensmitteleinzelhandel zum Vorteil des Konsumenten und der Nahversorgung erfordert eine intensive Überwachung durch die Bundeswettbewerbsbehörde, insbesondere betreffend jene Beschaffungsmärkte, hinsichtlich derer Anzeichen für das Bestehen signifikanter Nachfragemacht vorliegen. Freilich: Man muss es klar aussprechen, dass das Phänomen der wachsenden Nachfragemacht im LEH seit Jahrzehnten - und nicht nur in Österreich - bekannt ist. Fusionskontrolle und Missbrauchsaufsicht - so, wie sie ermöglicht wird - allein konnten und können bloß da und dort "bremsend" wirken. Das Entstehen des Konzentrationsgrades hat nämlich viele und starke (z.T. auch gute) Gründe. Das Konsumverhalten der Letztabbraucher ist an der seit Jahrzehnten - und nicht nur in Österreich - anhaltenden Entwicklung ebenso stark beteiligt wie die Stärke z.B. regionaler, steuerlicher und beschäftigungspolitischer Interessen.